

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Krankenhaus

DKG-Symposium „KLIMASCHUTZ IM KRANKENHAUS“

Dipl.-Kfm. Rene Schubert

Geschäftsführer der DKTIG, Leipzig

Gedanken zur Transformation Digitalisierung und Nachhaltigkeit



In Verantwortung von:

- ☺ Anbietern
- ☺ Konsumenten
- ☺ Rahmengebern

ABER: Nachhaltigkeit bedeutet nicht smarte Geräte, sondern innovatives Handeln mit digitaler Unterstützung.

Wie lässt sich die Tür zum Nachhaltigkeitsbericht öffnen?



Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen über die **Corporate Sustainability Reporting Directive**.

ABER: Eine Reihe von weiteren Richtlinien und Rahmenwerken sind zu beachten!

Herausforderungen für Krankenhäuser

- **Befassung mit der Regulatorik (CSRD, EU-Taxonomie, LKSG)**
- Bekenntnis der Unternehmensführung zur umfassenden Verankerung von Nachhaltigkeit im Unternehmen (nach **ESG-Kriterien**)
- Durchführung der Standortbestimmung, **Wesentlichkeitsanalyse** und **Stakeholder-Analyse**
- Zieldefinition und Projekte (von „einfach“ zu „komplex“) innerhalb der ESG-Bereiche
- Zusammentragen der Daten, Management und Controlling, Prozesse der stetigen Verbesserung, Messung von Daten, Definition von Key Performance Indikatoren
- Kommunikation, Transparenz, Umfängliche Berichterstattung
- Wer? Nachhaltigkeitsmanager oder multiprofessionelles Nachhaltigkeitsteam

Regulatorik zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berichtsjahr/ Gesetz	2021	2022	2023	2024	2025	2026
EU-Taxonomie	Alle Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die unter die Berichtspflicht nach CSR-RUG fallen				Alle Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die unter die erweiterte Berichtspflicht nach CSRD fallen	
CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)	<p>Achtung: Änderung der Schwellenwerte Bilanzsumme >25 Mio. EUR Netto-Umsatzerlöse >50 Mio. EUR</p>			Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen, alle großen Unternehmen ab 250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung, berichten. Die weiteren Schwellen für große Unternehmen liegen weiterhin bei einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro und einem Umsatz von über 40 Millionen Euro . Zwei dieser drei Größenmerkmale müssen überschritten werden.	Alle anderen großen haftungsbeschränkten Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen , die bisher nicht berichtspflichtig im Sinne des CSR-RUG sind, sofern sie zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme: mindestens 20 Mio. € - Nettoumsatzerlöse: mindestens 40 Mio. € - durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte während des Geschäftsjahres 	Für kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen , sogenannte KMUs, und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen. Ausgenommen von den börsennotierten KMUs sind sogenannte Kleinstunternehmen. Das sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Merkmale erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme: maximal 350.000 € - Nettoumsatzerlöse: maximal 700.000 € - durchschnittlich maximal 10 Beschäftigte während des Geschäftsjahres
Deutsches Lieferketten-sorgfalts-gesetz	<p>ca. 70% der KH</p>		Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden	Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden	Nach 2024 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes überprüft werden.	
Europäisches Lieferketten-gesetz					Vorraussichtlich: Gesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten weltweit (nicht nur in Europa) und Nettjahresumsatz von über 150 Mio. EUR.	

Überblick zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

- einige Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU müssen bereits seit einigen Jahren über Nachhaltigkeit berichten (Grundlage Non-Financial Reporting Directive (NFRD))
→ Ziel: Stakeholder sollen den Beitrag der Unternehmen zur Nachhaltigkeit bewerten können
- Bisherige CSR-Richtlinie wurde durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) im Januar 2023 abgelöst* und erweitert insbesondere auch die NFRD
→ Folge: Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen steigt ab 2024
- CSRD schließt Lücken bei den Berichtsvorschriften und weitet die Berichterstattung mit einheitlichen EU-Standards (European Sustainability Reporting Standards** (ESRS)) aus
- Entwurf für Berichtsstandard ESRS stammt von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) → Konsultationsentwurf der Europäischen Kommission des delegierten Rechtsaktes zum **Set 1** der ESRS am 09.06.2023 veröffentlicht

*Veröffentlichung am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Richtlinie ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Umsetzung in nationales Recht innerhalb von 18 Monaten.

** Konsultationsentwurf der Europäischen Kommission des delegierten Rechtsaktes zum Set 1 der ESRS am 09.06.2023 veröffentlicht

Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Zeitplan und Übersicht der Standards

Nachhaltigkeitsberichtsstandards / European Sustainability Reporting Standards (ESRS)					
Standard	ESRS (sog. Set 1)	sektor- spezifische ESRS (sog. Set 2)	ESRS für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (sog. Set 2) sowie bestimmte kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene Versicherungs-/ Rückver- sicherungs- unternehmen	ESRS für bestimmte Dritt- staats- unter- nehmen (sog. Set 2)	Leitlinien für nicht kapital- markt- orientierte kleine und mittlere Unter- nehmen
Bearbeitungsstand	Prüfung durch Euro- päische Kommission	Entwicklung durch EFRAG, Entwürfe voraussichtlich Frühjahr/Sommer 2023			
Verabschiedung durch Europäische Kommission geplant bis	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2024	30.06.2024	
ESRS Set 2: Verschiebung auf 2026					

- Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung wird durch
europäische
Berichtsstandards
konkretisiert
- Erlass durch die EU-
Kommission als europäische
delegierte Verordnung
erlassen werden
- direkte Anwendbarkeit in den
Mitgliedstaaten

Quelle: <https://www.ihk.de/duesseldorf/aussenwirtschaft/lieferkettengesetz/europaeische-nachhaltigkeitsberichtsstandards-esrs--5779640>

Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Übergreifende Standards

ESRS 1
Allgemeine
Anforderungen

ESRS 2
Allgemeine
Angaben (193 DP)

Umwelt

ESRS E1
Klimawandel
(220 DP)

ESRS E2
Umweltverschmutzung
(68 DP)

ESRS E3
Wasser- und Meeres-
ressourcen (48 DP)

ESRS E4
Biodiversität
(119 DP)

ESRS E5
Kreislaufwirtschaft
(84 DP)

Soziales

ESRS S1
Eigene Belegschaft
(199 DP)

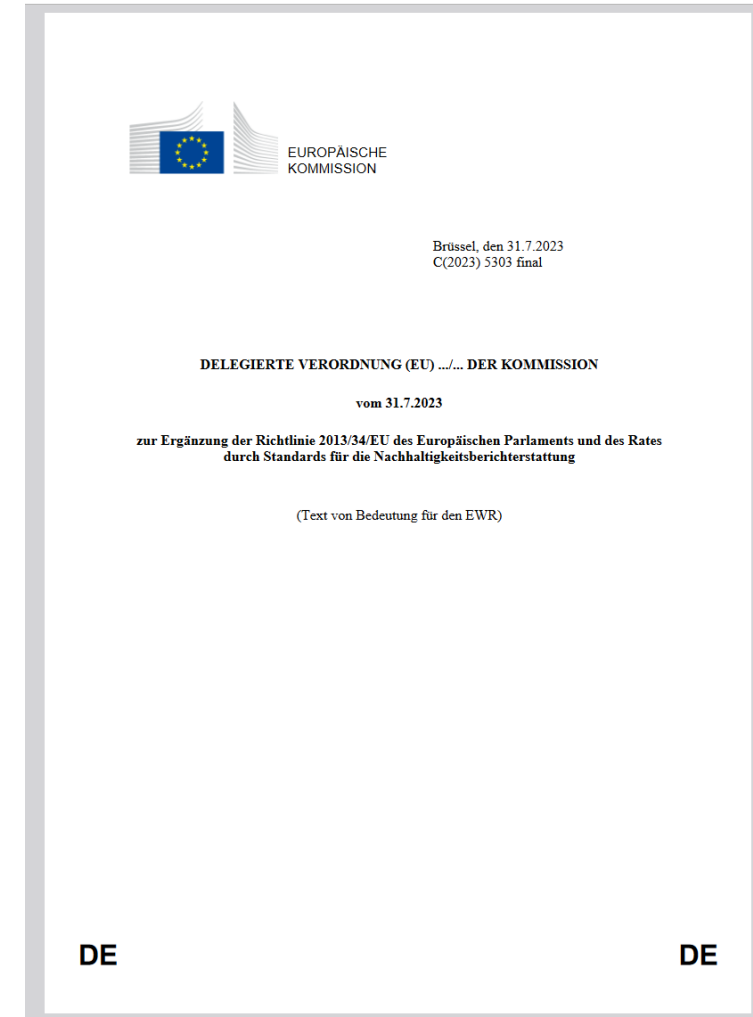
ESRS S2
Beschäftigte in der
Wertschöpfungskette
(67 DP)

ESRS S3
Betroffene Gemein-
schaften (65 DP)

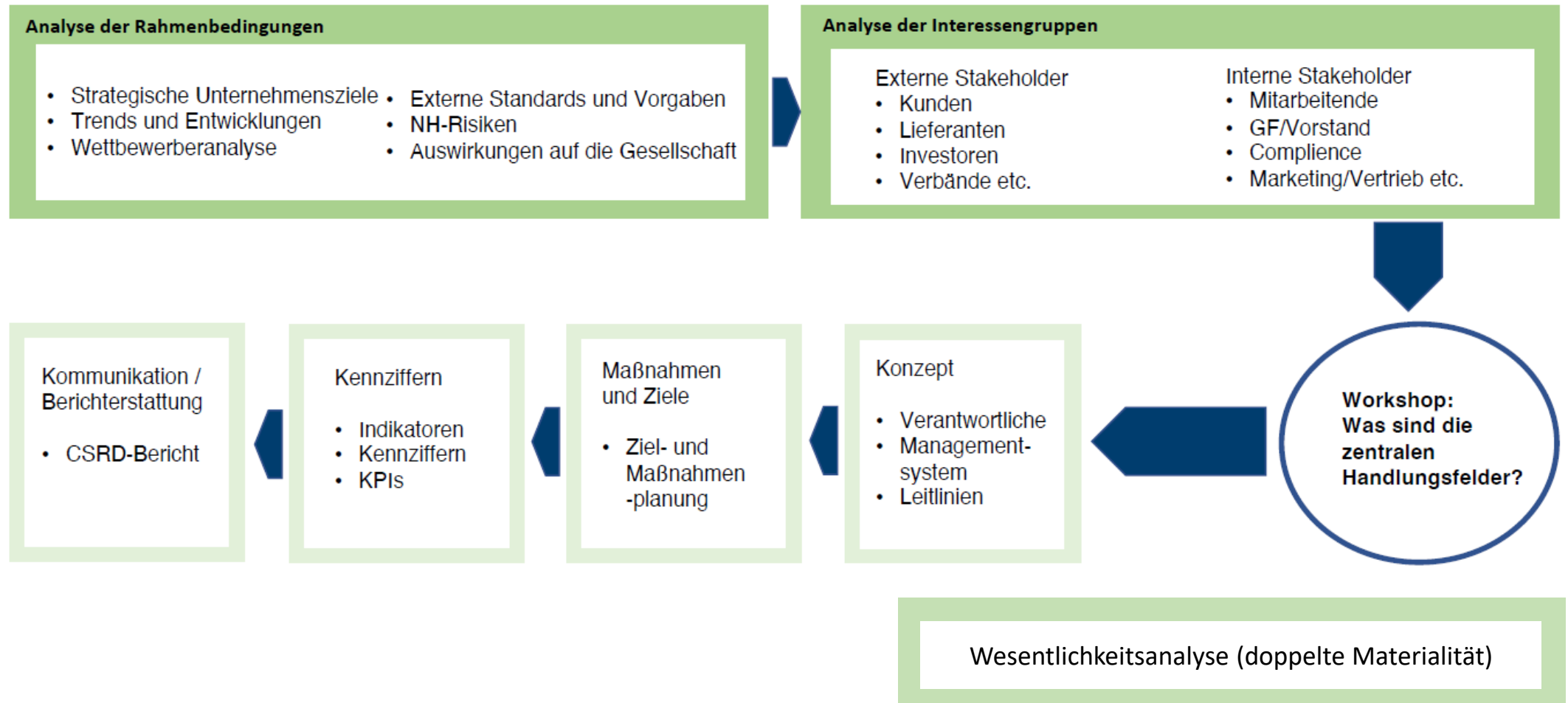
ESRS S4
Verbraucher/
Endnutzer (64 DP)

Governance

ESRS G1
Geschäftsgebaren
und Unternehmens-
führung (51 DP)



Projekt – Prozess – Bericht – Innovation - Transformation



Transformation am Beispiel der Treibhausgas-Erfassung

1. Die Struktur des Gesundheitssektors verstehen
2. Die wichtigsten Stakeholder identifizieren
3. Den existierenden politischen Rahmen und die Förderstruktur skizzieren
4. Weitere Strukturen und Netzwerke darstellen

-> Verständnis für die Struktur und Zusammenhänge im Gesundheitssektor verstehen

5. Eine Verwaltungsstruktur aufsetzen

-> Stärken, Schwächen, Lücken und Maßeinheiten identifizieren und umsetzen

6. Einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung anlegen



- 5.1. Eine Ausgangslage festlegen
- 5.2. Einen Plan aufstellen
- 5.3. Hochrechnungen vornehmen
- 5.4. Maßnahmen und Wege modellieren
- 5.5. Messen, Berichten und Überprüfen

Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken

- **Nachhaltigkeitsinformationen erhalten gleichen Stellenwert wie finanzielle Kennzahlen aus Lageberichten und Jahresabschlüssen**
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung muss extern geprüft werden, EU-Kommission soll Standards definieren
 - Nachhaltigkeitsbericht wird verpflichtender Teil des Lageberichtes
- Umsetzung in Nationales Recht bleibt abzuwarten
- Vorgaben zur Prüfungspraxis enthält noch wenige spezifische Anforderungen
 - https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachhaltigkeit/Kompass/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung.pdf

CSRD

Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung

Zweck dieser Veröffentlichung ist es, prinzipienbasierte Lösungsansätze zu häufig gestellten Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Hinblick auf die CSRD zu erarbeiten, welche dem Berufsstand in Form von Fragen und Antworten als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Fragen von berufspolitischer und berufsrechtlicher Relevanz behandelt. Die Erarbeitung fachlicher Standards zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen obliegt den Berufsverbänden.

Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die EU-Taxonomie Verordnung (EU 2019/2088)

Umweltziele und Charakteristika ökologisch nachhaltiger Aktivitäten

- Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Wasser- und Meeresressourcen
 - Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung von Umweltverschmutzung
 - Biodiversität und Ökosysteme
- Positiver Beitrag
 - Keine Beeinträchtigung
 - OECD-Leitsätze, UN Leitprinzipien
 - Technische Kriterien

Transparenz und Offenlegungsanforderungen

- Finanzprodukte
- Offenlegung von Umweltzielen und nachhaltigen Aktivitäten
 - Vorvertragliche und periodische Berichterstattung
- Non-Financial Reporting (NFRD)
- Umsatzanteil von nachhaltigen Aktivitäten
 - Kapitalinvestition und Betriebsausgaben für nachhaltigen Aktivitäten

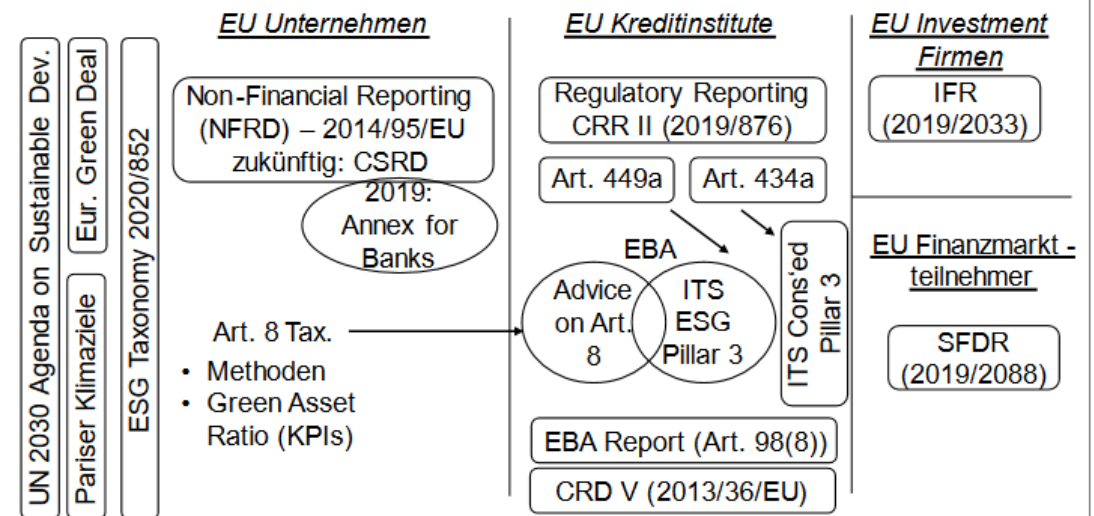


Aktueller Stand der Regulatorischen Vorgaben zu Nachhaltigkeitsrisiken für Banken in Deutschland
Working Paper Nr. 22-01

Patrik Buchmüller
Johannes Hofinger
Gregor Weiß

https://www.wifa.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Wifa/Institut_f%C3%BCr_Handel_und_Banken/Diskussionspapiere/Working_Paper_ESG-Risiken_final_16022022.pdf

Die Offenlegungsanforderungen an EU Finanzinstitutionen



Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken

- Seit 2019 hat EU-Kommission das Thema „Sustainable Finance“ mit dem veröffentlichten Konsultationspapier aufgegriffen → Priorisierung zur Integration von ESG-Risiken in die Bankenregulierung
- Veröffentlichung „Principles for the Management of climate-related financial risks“ durch Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im November 2021
- Tragende Rolle der Finanzdienstleister bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums im Rahmen von BASEL III + 7. Novelle MaRisk (Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken von Unternehmen in den ESG-Bereichen)
- Regulierung von Nachhaltigkeitsrisiken (Vorgaben zum Risikomanagement als auch Offenlegungsverpflichtungen der Unternehmen)
- Nachholbedarf bei der Bewertung von **branchenspezifischen** ESG-Risiken → Wer definiert Branchenstandard?
- **Gute vs. schlechte Nachhaltigkeit // Marktzinsen vs. Strafzinsen bzw. Kreditversagen**
- Es bedarf fakten- und datenbasierten Grundlagen für eine fachliche Diskussion!

Warum eine Softwarelösung?

Eine Studie* zeigt: Einerseits steigt die Bedeutung von Nachhaltigkeit in der Berichterstattung der Unternehmen. Andererseits stellt die Sicherstellung genauer und zuverlässiger Daten in ESG-Berichten eine Anforderung mit hoher Komplexität dar.

- Immer **komplexere Rahmenwerke, Standards und Vorschriften für die ESG-Berichterstattung** steigern die Komplexität für Unternehmen
- 71 Prozent der Befragten gaben an, dass drei oder mehr interne Teams in ihrem Unternehmen zur ESG-Berichterstattung beitragen. Darüber hinaus sagen 74 Prozent, dass **mindestens ein Mitarbeiter** in ihrem Unternehmen mit der Überwachung der ESG-Berichterstattung und -Initiativen betraut ist
- 90 Prozent der Befragten gaben an, dass eine starke ESG-Berichterstattungsinitiative ihrem Unternehmen in den nächsten zwei Jahren einen **Wettbewerbsvorteil** verschaffen werde.
- Unter den Fachleuten gewinnt die Überzeugung an Boden, dass **Technologie eine Schlüsselkomponente der ESG-Berichterstattung** ist. 95 Prozent der Umfrageteilnehmer sind der Ansicht, dass eine angemessene Technologie für die erfolgreiche Verwaltung des ESG-Berichtsprozesses entscheidend ist.

* Studie von Workiva und Ascend2 mit Fachleuten aus den Bereichen Führung, Finanz- und Rechnungswesen, ESG-Operations, Innenrevision und Risikomanagement sowie Recht zu den aktuellen Herausforderungen der ESG-Berichterstattung (Quelle: <https://www.der-bank-blog.de/unternehmen-komplexitaet-esg/studien/37705346/>)

Leistungsangebot der DKTIG zur Nachhaltigkeits- berichterstattung in den Krankenhäusern



MEIN NACHHALTIGES
KRANKENHAUS

www.mein-nachhaltiges-krankenhaus.de

- Beauftragung durch die Landeskrankenhausgesellschaften und die DKG zur Konzepterstellung einer Software-Lösung zur Unterstützung der Krankenhäuser im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichtspflicht
- Go-Live der Software am 27.11.2023 in der ersten Ausbaustufe zur Umsetzung der CSRD-Vorgaben
- Landingpage www.mein-nachhaltiges-krankenhaus.de mit
 - Basisinformationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - Newsletter-Dienst
 - Terminbuchungssystem für Workshops und Expertengespräche
 - Events
 - Blogbeiträge
 - FAQ zur Software-Lösung
 - Erreichbarkeit der Management-Software



MEIN NACHHALTIGES
KRANKENHAUS

www.mein-nachhaltiges-krankenhaus.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Humboldtstr. 9, 04105 Leipzig
Telefon: +49 341 308951-0

E-Mail: nachhaltigkeit@dktig.de

Web: www.mein-nachhaltiges-krankenhaus.de